



Mitteilungen

ISSN 2943-0356

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

4/2026, 23. Januar 2026

INHALTSÜBERSICHT

Satzung der Freien Universität Berlin über Ordnungsmaßnahmen gemäß § 16 Berliner Hochschulgesetz	25
--	----

Satzung der Freien Universität Berlin über Ordnungsmaßnahmen gemäß § 16 Berliner Hochschulgesetz

Der Akademische Senat der Freien Universität Berlin hat gemäß § 16 Absatz 3 Satz 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270), am 12. November 2025 die folgende Satzung beschlossen¹:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt das Verfahren zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen an der Freien Universität Berlin gemäß § 16 BerlHG in dem Bestreben, einen geordneten, gewalt- und angstfreien Hochschul- und Studienbetrieb zu gewährleisten sowie den Schutz der Hochschulmitglieder vor Übergriffen und Diskriminierungen sicherzustellen.

(2) ¹Diese Satzung gilt für Ordnungsverstöße nach § 16 Absatz 1 BerlHG, die von Studierenden nach Inkrafttreten dieser Satzung begangen werden. ²Sie regelt Näheres zum Verfahren zur Verfolgung eines Ordnungsverstoßes und zur Verhängung einer Ordnungsmaßnahme gemäß § 16 Absatz 2 BerlHG, soweit Mitglieder sowie Ehrenmitglieder und Angehörige gemäß § 43 Absatz 5 BerlHG und Personen, die an öffentlichen Veranstaltungen der Freien Universität Berlin teilnehmen, oder im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BerlHG die Freie Universität Berlin selbst von einem Ordnungsverstoß betroffen sind.

(3) Soweit keine Zuständigkeit des Ordnungsausschusses zwingend eröffnet ist, bleiben anderweitige Beschwerdeverfahren, insbesondere nach § 5 Abs. 3 Antidiskriminierungssatzung der Freien Universität Berlin (FU Mitteilungen Nr. 3/2024 vom 14.02.2024), unberührt.

§ 2 Ordnungsverstöße

¹Gemäß § 16 Absatz 1 BerlHG begeht ein*e Studierende*r einen Ordnungsverstoß, wenn sie*er mit Bezug zur Hochschule

1. durch Anwendung von körperlicher Gewalt, durch Aufforderung zur körperlichen Gewalt oder durch Bedrohung mit körperlicher Gewalt ein Mitglied der Hochschule in der Ausübung seiner Rechte und Pflichten erheblich beeinträchtigt,

¹ Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 20. Januar 2026 bestätigt und der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 20. Januar 2026 angezeigt worden.

2. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat, die zu Lasten eines Mitglieds der Hochschule geschehen ist, rechtskräftig verurteilt worden ist und nach Art der Straftat eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit dieses Mitglieds droht,
3. Einrichtungen der Hochschule zu vorsätzlichen Straftaten nutzt oder zu nutzen versucht, die der Hochschule erheblichen Schaden zufügt,
4. durch sexuelle Belästigung im Sinne des § 4 Absatz 4 des Landesantidiskriminierungsgesetzes (LADG) vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 532) in der jeweils geltenden Fassung vorsätzlich die Würde einer anderen Person verletzt und dadurch ein Mitglied der Hochschule in der Ausübung seiner Rechte und Pflichten erheblich beeinträchtigt oder
5. bezweckt oder bewirkt, dass
 - a) ein Mitglied der Hochschule aus in § 2 LADG genannten Gründen in seiner Würde verletzt wird,
 - b) damit zugleich ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wirdund
- c) nach Art dieser Würdeverletzung und dieses geschaffenen Umfelds eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit dieses Mitglieds droht.

²Den Mitgliedern nach Satz 1 Nummern 1, 2, 4 und 5 sind Ehrenmitglieder und Angehörige nach § 43 Absatz 5 BerlHG sowie Personen, die an öffentlichen Veranstaltungen der Freien Universität Berlin teilnehmen, gleichgestellt.

§ 3 Ordnungsmaßnahmen

(1) Ordnungsmaßnahmen nach § 16 Absatz 2 BerlHG sind:

1. der Ausspruch einer Rüge,
2. die Androhung der Exmatrikulation,
3. der zeitlich befristete Ausschluss von der Benutzung bestimmter Einrichtungen der Freien Universität Berlin, einschließlich ihrer digitalen Infrastruktur,
4. der Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester,
5. die Exmatrikulation.

(2) Die Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 1 Nummern 1 bis 4 können nebeneinander verhängt werden.

(3) ¹Die Exmatrikulation ist bei Verstößen gegen § 2 Satz 1 Nummern 1 bis 4 nur im Falle einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung zulässig. ²Wird ein*e Studierende*r wegen einer der in § 2 Satz 1 Nummern 1

bis 4 bezeichneten Taten rechtskräftig strafrechtlich verurteilt, ist die vorherige Androhung der Exmatrikulation gemäß Absatz 1 Nummer 2 nicht Voraussetzung für eine Exmatrikulation.

(4) ¹Unabhängig von Maßnahmen nach Absatz 1 kann das Präsidium im Rahmen der ihm nach § 5 Absatz 2 Satz 2 Grundordnung der Freien Universität Berlin (GrO) vom 10. Juli 2024 (FU-Mitteilungen Nr. 8/2025, S. 146) zustehenden Befugnisse Maßnahmen gegen Störungen des geordneten Hochschulbetriebs durch Studierende treffen. Betroffene sind anzuhören. ²Die Maßnahmen sind auf höchstens drei Monate, bei Ordnungsverstößen nach § 2 Satz 1 Nummern 1, 2 und 4 mit schweren gesundheitlichen Folgen für die geschädigte Person auf höchstens neun Monate zu befristen. ³Maßnahmen können wiederholt angeordnet werden, wenn die Störung anhält oder wiederholt wird.

§ 4 Ordnungsausschuss

(1) Die Freie Universität Berlin setzt für die Durchführung des Ordnungsverfahrens und für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen Studierende einen Ordnungsausschuss ein. Die Amtszeit der Mitglieder des Ordnungsausschusses beträgt zwei Jahre.

(2) ¹Der Ordnungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern. ²Die Mitgliedergruppen des Akademischen Senats der Freien Universität Berlin gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1, 2 und 4 BerIHG benennen für den Ordnungsausschuss jeweils ein Mitglied aus ihrer Mitgliedergruppe und die Mitgliedergruppe des Akademischen Senats der Freien Universität Berlin gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 Nummer 3 BerIHG benennt drei Mitglieder aus ihrer Mitgliedergruppe. ³Eines der gemäß Satz 2 insgesamt sechs benannten Mitglieder soll die Befähigung zum Richteramt haben. ⁴Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird für die restliche Amtszeit ein*e Nachfolger*in gemäß Satz 2 benannt. ⁵Der Vorsitz wird aus der Mitte der Mitglieder des Ordnungsausschusses mit einfacher Mehrheit des Ordnungsausschusses bestimmt. ⁶Die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte sowie die*der Beauftragte für Diversität und Antidiskriminierung oder ihre jeweilige Vertretung kann mit beratender Stimme an Sitzungen des Ordnungsausschusses teilnehmen. ⁷Die Rechte der Mitglieder des Präsidiums nach § 5 Absatz 6 GrO bestehen auch im Ordnungsausschuss; die Präsidiumsmitglieder sind zu allen Sitzungen des Ordnungsausschusses zu laden.

(3) ¹Die Mitglieder des Ordnungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Die*Der Vorsitzende des Ordnungsausschusses hat sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) ¹Die Mitglieder des Ordnungsausschusses sollen einmal jährlich an fachlich einschlägigen Fortbildungen teilnehmen. ²Sofern sie dem nicht nachkommen, kann der Akademische Senat sie mit einfacher Mehrheit abberufen.

§ 5 Ermittlungsverfahren

(1) Auf Grundlage einer Stellungnahme des Präsidiums leitet der Ordnungsausschuss ein Verfahren wegen eines möglichen Ordnungsverstoßes ein.

(2) ¹Der Ordnungsausschuss ermittelt den Sachverhalt nach den Bestimmungen der §§ 63 ff. und 88 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert am 15. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 236) i.V.m. § 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG Berlin) in der Fassung vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218), zuletzt geändert am 10. Juli 2024 (GVBl. S. 465, 473). ²Der Ordnungsausschuss ist zuständige Behörde im Sinne des VwVfG Berlin und kann zur Sachverhaltsermittlung von anderen Verwaltungseinheiten der Freien Universität Berlin Informationen und Auskünfte einholen. ³Der Ordnungsausschuss soll das Ordnungsverfahren innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der Stellungnahme des Präsidiums gemäß Absatz 1 abschließen.

(3) ¹Voraussetzung für die Einleitung des Verfahrens ist ein hinreichend begründeter Anfangsverdacht für einen Ordnungsverstoß gemäß § 2. ²Ist gegen die*den Studierende*n, der*m ein Ordnungsverstoß vorgeworfen wird, ein Strafverfahren wegen einer Tat zu Lasten eines Hochschulmitglieds oder sonstigen Person im Sinne von § 2 Satz 2 oder wegen einer in § 2 Satz 1 Nummer 3 bezeichneten Tat eingeleitet worden, wird das Ordnungsverfahren bis zum Abschluss des Strafverfahrens ausgesetzt. ³Die Frist für den Abschluss des Ordnungsverfahrens wird in diesem Fall gehemmt. ⁴Bei andauernden Beeinträchtigungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummern 1, 3, 4 oder 5 soll der Ordnungsausschuss das Präsidium um Maßnahmen gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 GrO ersuchen.

(4) ¹Die Stellungnahme des Präsidiums muss die Identität der anzeigenenden Person erkennen lassen. ²Anonyme Anzeigen werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. ³Für den Fall, dass sich die anzeigenende Person bedroht fühlt oder eine Gefährdung aufgrund der Anzeige befürchtet, soll die anzeigenende Person bereits frühzeitig auf die befürchtete Gefährdung hinweisen und diese begründen. ⁴In begründeten Fällen soll im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten auf den Schutz der anzeigenenden Person vor möglichen Gefährdungen hingewiesen werden. ⁵Ferner soll die Anzeige folgendes bezeichnen:

1. die*den des Ordnungsverstoßes beschuldigten Studierende*n,
2. Ort, Datum und Uhrzeit des Ordnungsverstoßes,
3. Ablauf des Geschehens, in dem der Ordnungsverstoß zu sehen ist,
4. soweit möglich das*die von dem Ordnungsverstoß betroffene*n Mitglied*er oder die betroffene Einrichtung der Freien Universität Berlin,

5. weitere Personen, die aufgrund eigener Wahrnehmung als Zeug*in Angaben zu dem Geschehensablauf machen können.

(5) ¹Der Ordnungsausschuss wird nach Eingang der Stellungnahme des Präsidiums zeitnah von der*dem Vorsitzenden einberufen und tagt gemäß § 68 Absatz 1 Satz 1 VwVfG nicht öffentlich. ²Die anzeigenende Person und die von der Verdächtigung betroffene Person können sich während des gesamten Verfahrens von einer Vertrauensperson begleiten lassen. ³Die*Der Vorsitzende kann in entsprechender Anwendung des § 47 Absatz 1a BerlHG entscheiden, dass die Sitzung mittels einer Bild-Ton-Übertragung durchgeführt werden kann, sofern nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder widerspricht. ⁴Der Ordnungsausschuss überprüft zunächst, ob ein hinreichend begründeter Anfangsverdacht für einen Ordnungsverstoß vorliegt und entscheidet, ob ein Verfahren eingeleitet wird. ⁵Wird kein Verfahren eingeleitet, sind die anzeigenende Person und die von der Verdächtigung betroffene Person hierüber zu informieren.

(6) ¹Der Ordnungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mit einer Ladungsfrist von 10 Werktagen eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. ²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, eine Stimmenthaltung zählt als ungültige Stimme. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden.

(7) ¹Die*Der Vorsitzende gibt den Beteiligten im Sinne von § 13 VwVfG vor der Entscheidung des Ordnungsausschusses Gelegenheit, sich zum Sachverhalt zu äußern. Die*der Vorsitzende wirkt in begründeten Fällen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten auf den Schutz der anzeigenenden Person vor möglichen Gefährdungen hin. ²Sie*Er kann innerhalb einer Sitzung des Ordnungsausschusses Zeug*innen anhören und Gutachten von Sachverständigen einholen. ³Die*Der Vorsitzende ersucht im Falle einer Weigerung das zuständige Gericht gemäß § 65 Absatz 2 VwVfG um Vernehmung der Zeug*innen oder die Einholung von Gutachten. ⁴Die Beteiligten erhalten Gelegenheit, einer Vernehmung von Zeug*innen und Sachverständigen beizuwohnen.

(8) ¹In der mündlichen Verhandlung erörtert die*der Vorsitzende die Sache gemäß § 68 Absatz 2 VwVfG mit den Beteiligten. ²Darüber hinaus ist sie*er für einen geordneten Sitzungsverlauf verantwortlich, übt im Sitzungsraum das Hausrecht im Auftrag des*der Präsident*in aus und kann Personen, die ihren*seinen Anordnungen nicht Folge leisten, von der Sitzung ausschließen und entfernen lassen. ³Die Verhandlung kann ohne diese Personen fortgesetzt werden.

(9) ¹Das Akteneinsichtsrecht ist in dem von § 29 VwVfG vorgesehenen Umfang zu gewähren. ²Das Akteneinsichtsrecht darf vom Ordnungsausschuss insbesondere verweigert werden, soweit dies aus ermittlungs-

taktischen Gründen oder zum Schutz von Geschädigten oder Hinweisgeber*innen erforderlich ist.

§ 6 Entscheidungsfindung

(1) ¹Der Ordnungsausschuss entscheidet unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens, ob ein Ordnungsverstoß gemäß § 2 Satz 1 zu bejahen ist. ²Die Abstimmung erfolgt geheim. ³Bei Stimmengleichheit wird der Stimmzettel der*des Vorsitzenden offenlegt und entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden.

(2) ¹Liegt nach Auffassung des Ordnungsausschusses ein Ordnungsverstoß vor, berät er anschließend über die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme und stimmt hierüber gemäß Absatz 1 Sätze 2 und 3 ab. ²Bei der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

(3) Der Ordnungsausschuss informiert die Beteiligten im Sinne von § 13 VwVfG sowie die zur Umsetzung der Entscheidung berufenen Einrichtungen der Freien Universität Berlin.

(4) Alle zwei Jahre berichtet der Ordnungsausschuss dem Akademischen Senat in anonymisierter, statistischer Form über die Anzahl der durchgeföhrten Ordnungsverfahren, die Art der zu prüfenden Ordnungsverstöße und den Ausgang der vom Ordnungsausschuss behandelten Verfahren.

§ 7 Datenerhebung und -verarbeitung

(1) ¹Unterlagen und weitere im Verlauf des Ordnungsverfahrens erhobene personenbezogene Daten werden dokumentiert. ²Dies betrifft insbesondere den im Verfahren erforderlichen Schriftverkehr, das Ergebnis der Entscheidung des Ordnungsausschusses sowie verhängte Ordnungsmaßnahmen. ³Im Übrigen richtet sich die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

(2) ¹Die Daten im Sinne von Absatz 1 werden bei Feststellung eines Ordnungsverstoßes bis zum Ablauf des vierten auf die Exmatrikulation oder der Beendigung des Studiums folgenden Jahres aufbewahrt und anschließend dem zuständigen Archiv angeboten. ²Lehnt das Archiv die Annahme ab, werden sie vernichtet.

(3) ¹Wird ein Ordnungsverfahren ohne die Feststellung von Ordnungsverstößen durchgeführt, sind die Daten im Sinne von Absatz 1 zwei Jahre nach der Beendigung des Verfahrens zu löschen, es sei denn, vor Eintritt der Löschungsfrist wird ein weiteres Ordnungsverfahren durchgeführt. ²In diesem Fall bleiben die Daten gespeichert, bis für alle Daten die Löschungsvoraussetzungen vorliegen.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.